

Bodenproben rechtzeitig analysieren und erfassen

Teilnehmer:innen an der ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ sind verpflichtet Bodenuntersuchungen durchzuführen. Was dabei zu beachten ist, erfahren Sie im Beitrag.



DIⁱⁿ Katharina Heiderer
Tel. 05 0259 22132
katharina.heiderer@lk-noe.at

Bis spätestens 31. Dezember 2025 muss pro angefangener fünf Hektar förderfähiger Grünlandfläche mit weniger als 18 Prozent Hangneigung mindestens eine Bodenprobe gezogen werden. Maßgeblich ist dabei die Grünlandfläche laut MFA 2025.

Folgende Parameter sind verpflichtend zu untersuchen:

- pH-Wert
- Phosphorgehalt (P)

Aufgepasst bei Probenziehung im Grünland



Um aussagekräftige und vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, dürfen Bodenproben im Grünland frühestens zwei Monate nach der letzten Düngungsmaßnahme gezogen werden. Dieser zeitliche Abstand ist notwendig, um kurzfristige Düngeeffekte auszuschließen und den tatsächlichen Nährstoffzustand des Bodens korrekt abzubilden.



Foto: agrarfoto.com

Vorbeugender Grundwasserschutz: Was gilt?

Für die Bodenproben der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker“ gelten die gleichen Bestimmungen wie im Beitrag „Bodenproben rechtzeitig analysieren und erfassen“. Jedoch ist hier die Frist für die Bodenprobenziehung der **31.12.2026** und es ist eine Bodenprobe je angefangener fünf Hektar Ackerfläche innerhalb der GWA-Gebietskulisse (laut MFA 2026) zu ziehen. Bei den zu untersuchenden Parametern kommt zusätzlich noch der Stickstoffgehalt hinzu – wahlweise nachlieferbarer Stickstoff oder Gehalt an mineralischem Stickstoff.

- Kaliumgehalt (K)
- Humusgehalt

Die Probe muss man nach den Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ oder nach der EUF-Methode ziehen. Die Probe muss ein akkreditiertes Labor untersuchen.

Anerkannte Labore

- AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
- AGRANA Zucker GmbH
- Agrolab Agrarzentrum GmbH
- Amt der Kärntner Landesregierung
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- cewe GmbH
- Kalb Analytik GmbH für Bodenproben im Rahmen der

Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“

- BGD – Bodengesundheitsdienst GmbH

Was zählt, was nicht?

Anrechenbar sind alle Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen wurden.

Die Proben müssen einem Mehrfachantrag eindeutig zugeordnet werden – eine Übernahme einer Bodenprobe bei Flächenzupachtung ist nicht möglich.

Zieht man eine Probe im Herbst auf einer neu übernommenen Fläche, kann man diese ausnahmsweise dem darauffolgenden Mehrfachantrag zuordnen.

Proben darf man bis Ende 2025 ziehen, müssen aber bis spätes-

tens 31.12.2025 im Labor eingelangt sein, um für die Maßnahme gültig zu sein.

Die elektronische Erfassung im INVEKOS-GIS kann auch nach dem 31.12.2025 erfolgen – spätestens bis zum Berechnungstichtag der AMA-Juni-Berechnung 2026. Trotzdem sollten alle am Betrieb vorhandenen Untersuchungsergebnisse vor Ende der Frist erfasst sein, um keine Sanktionen auszulösen.

Erfassen im INVEKOS-GIS

Die Bodenuntersuchung wird über eama.at im INVEKOS-GIS erfasst. Erforderlich sind:

- Eingangsdatum der Probe im Labor
- Probennummer
- Auswahl des Labors und Eingabe der Analyseergebnisse
- Zuordnung der Probe zum jeweiligen Mehrfachantrag
- Angabe des Feldstücks und optional des Schlags. Bei mehreren Proben je Schlag reicht das Feldstück

Unterstützungsangebote zur Datenerfassung

Die LK NÖ stellt kostenlose Handouts zur Bodenprobenerfassung zur Verfügung – diese stehen online zum Download bereit:



Zudem bietet die AMA eine Schritt-für-Schritt-Anleitung als Video:

